

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Das Heft mit dem Drehmoment
(wenden, drehen und die MAV-Mitteilungen lesen)



Bayerischer AnwaltVerein

Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mitteilungen 2002/I

Aus dem Inhalt	Seite
1. Ziele und Wege des BAV (RA Anton Mertl)	2
2. Protokoll der Mitgliederversammlung des BAV am 09.03.02 in Grafenau	3
3. Tätigkeitsbericht des BAV-Präsidenten	4
4. Obligatorische Streitschlichtung Briefwechsel zwischen Präsident Anton Mertl und Staatsminister Dr. Weiß	5
5. Umfrage zur Obligatorischen Streitschlichtung	5
6. Mauerblümchen - Verbraucherinsolvenzberatung Nische für die Anwaltschaft? (RA Anton Mertl)	6
7. Verbraucherinsolvenz - ein lohnendes Fachgebiet? (RAin Carola Bertram)	6
8. Kommunikation mit dem Gericht Bericht über ein Gespräch mit dem AG Rosenheim (RA Anton Mertl)	7
9. Wichtiger Hinweis: Kanzleihomepage und Informationspflichten	7
10. Urheberrechtsverletzungen im Rahmen von Software-Nutzung: Akuter Beratungsbedarf bei Firmenkunden (RA Michael Dudek)	8
11. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg Urteil zur Bauhandwerkersicherungshypothek, (RA Hans Weinkamm, Augsburg. Eingericht von RA Wörten)	9
12. Termine	10
a) Cincinnati-Austausch	
b) Anwaltverein Erlangen	
c) Anwaltverein Rosenheim	

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ziele und Wege des BAV

Der Vorstand des Bayerischen Anwaltverbandes hat in seiner Sitzung vom 15./16. Februar 2002 ein Konzept über Ziele und Wege des Bayerischen Anwaltverbandes erarbeitet, das in der Mitgliederversammlung vom 9. März 2002 in Grafenau vorgestellt und diskutiert wurde.

Die Hauptthemen betrafen

- interne Organisation
- Kommunikation
- Optimierung der Verbandsarbeit
- Service für die Vereine und deren Mitglieder
- Berufspolitik
- Aktivitäten
- Pressearbeit
- professionelle Geschäftsführung.

In der **internen Organisation** hat der BAV bereits unter seinem Präsidenten Kästle die Regionalbeauftragten geschaffen, die auf Grund ihrer örtlichen Nähe und teils persönlichen Bekanntschaft mit den Vorsitzenden der Nachbarvereine die Zusammenarbeit unter den Vereinen und mit dem BAV aktivieren und fördern sollen.

Dazu ist notwendig, die Kommunikation zwischen den Vereinen, mit dem BAV und dem DAV sowie der Vereine mit ihren einzelnen Mitgliedern zu fördern.

Dies soll geschehen durch Aufnahme der E-Mailadressen in die jeweiligen Adressenlisten, und soweit solche nicht vorhanden sind, durch die Speicherung der Faxnummern in die zur Verfügung stehenden Faxgeräte, damit mit Rundfax schnell und unproblematisch eine große Anzahl von Empfängern erreicht werden können.

Wichtig ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, der Vereine mit dem BAV, die Verbindung der Landesverbände untereinander und die Zusammenarbeit mit dem DAV zu stärken und zu aktivieren.

Hintergrund der Idee ist es, die Ideen der einzelnen Vereine oder Landesverbände zu sammeln, allen Mitgliedsvereinen zur Verfügung zu stellen, Probleme schnell zu erkennen und zu bündeln und dem DAV vorzutragen, um damit das Know-how Einzelner zu verbreiten und allgemein nutzbar zu machen; andererseits frühzeitig alle Mitglieder des DAV und des BAV für Probleme in der Berufs- und Rechtspolitik zu sensibilisieren, gemeinsame Ziele festzulegen, und das Ermessen und die Arbeit der Einzelnen zu nutzen.

Dadurch soll die Anonymität, die zwischen der Geschäftsführung des DAV und den einzelnen Vereinen, erst recht zwischen den einzelnen Kolleginnen und Kollegen, herrschen mag, durchbrochen und der Dialog miteinander eröffnet werden.

An **Service** für die einzelnen Vereine, die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor Ort zu Gute kommen sollen, wurden genannt, Unterstützung bei

- Kanzleimanagement
- Fortbildungsmaßnahmen
- Rahmenverträge
- Informationen über Hilfsmittel von Büchern bis zu Tests über Anwaltsprogramme.

In der **Berufspolitik** wurde als notwendig angesehen für eine effektive Lobbyarbeit die

- Aktivierung der Kontakte zu den einschlägigen Ministerien,
- zu den politischen Parteien und
- die Durchführung von parlamentarischen Abenden.

An konkreten **Aktivitäten** in jedem Jahr wurde gefordert, den Bayerischen Anwaltverband und damit die Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort und ihre Rolle in der Gesellschaft stärker in den Mittelpunkt des Interesses der Bevölkerung zu setzen.

Hierfür wurden als mögliche Aktivitäten, die möglichst durchgehend stattfinden sollen, genannt

- Präsenz der Anwaltschaft bei Benefiz-Veranstaltungen,
- Mitarbeit bei Veranstaltungen mit juristischem Bezug,
- jährliche Events des Bayerischen Anwaltverbands mit Multiplikatoren
- Bayerische Rechtstage für bestimmte Themengebiete
- Mitarbeit bei Vereinen und Verbänden, wie dem Verband freier Berufe, dem Institut für Anwaltsrecht an den Universitäten und ähnlichen.
- Pressearbeit.

Für die nach wie vor zu kurz kommende Pressearbeit sind geplant der Eintritt in den Presseklub, Pressegespräche, entsprechende Rundschreiben zur Weitergabe an die Vereine, damit diese die Pressearbeit in der örtlichen Presse forcieren, regelmäßige Pressekonferenzen des BAV in Zusammenarbeit mit dem DAV.

Daß dies **Grundlage** einer offensiven, erfolgreichen Verbandsarbeit des Bayerischen Anwaltverbandes sein soll, wurde von allen Anwesenden der Mitgliederversammlung einhellig bestätigt.

Daß dies nicht ohne professionelle Geschäftsführung geschehen kann, war ebenfalls allen klar.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es einer professionellen Geschäftsführung. Dabei trifft es sich glücklich, daß auch der Münchener Anwaltverein an eine Größe gestoßen ist, die ohne professionelle Geschäftsführung nicht mehr auskommt, wobei wir davon ausgehen, daß der Bayerische Anwaltverband und der Münchener Anwaltverein sich einen professionellen Geschäftsführer teilen könnten, um damit Raumkosten, Kosten des Geschäftsführers und Kosten des dafür notwendigen Personals zu sparen.

Trotzdem wird hierfür eine erhebliche Anhebung der Beiträge notwendig sein, wenn wir die Ziele umsetzen wollen.

Wie schon vorgetragen, ist der Bayerische Anwaltverband aus seinem Dornröschenschlaf erwacht. Die bereits jetzt schon durchgeführten Aktivitäten können Sie den Geschäftsberichten von Oktober 2001 und März 2002 entnehmen.

Schon diese Tätigkeiten können nicht mehr aus dem bisherigen Beitragsaufkommen bezahlt werden, der Bayerische Anwaltverband lebt von der Substanz. Er konnte bislang, wo außer einer jährlichen Mitgliederversammlung nichts an Organisation und Verwaltung zu erledigen war, vom Sekretariat des Münchener Anwaltvereins gegen ein geringes Entgelt von ca. 1.000,00 DM pro Jahr mitversorgt werden. Auch der ehrenamtliche Geschäftsführer, der bislang eine monatliche Aufwandspauschale von 500,00 DM erhielt, kann die jetzt durchgeführten Aktivitäten gegen dieses mehr symbolische Entgelt nicht mehr leisten. Aus diesem Grunde war bereits in der Vorstandssitzung beschlossen worden, die Aufwandspauschale entsprechend zu erhöhen. Der Geschäftsführer stößt jedoch an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, da er seine Tätigkeit ja neben seiner Kanzleiarbeit verrichten muß.

Bereits die jetzigen Aktivitäten haben den Kostenfaktor auf ca. 90.000,00 DM pro Jahr für den Bayerischen Anwaltverband erhöht, bei einem jährlichen Beitragsaufkommen von ca. 45.000,00 DM.

Die Kosten für eine professionelle Geschäftsführung belaufen sich für einen halben Geschäftsführer und eine Sekretärin nebst Raumkosten, Kosten für das viermal erscheinende Mitteilungsblatt, Repräsentations- und Reisekosten auf ca. 120.000,00 DM pro Jahr.

Dazu kommen Kosten für parlamentarische Abende, Pressegespräche, Pressekonferenzen, jährliche Events, bayerische Rechtstage, Mitgliedsbeiträge in Höhe von ca. 50.000 DM pro Jahr.

Um diese Aufgaben zu schultern, bedürfte es deshalb einer Anhebung des Gebührenanteils jedes einzelnen Mitglieds von derzeit 7,00 DM pro Jahr auf ca. 18,00 bis 20,00 EUR pro Jahr ab 2003. Das entspricht nicht einmal 2,00 EUR pro Monat.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Bitte überlegen Sie für sich, ob Ihnen eine engagierte und effektive Arbeit in Bayern 1,5 EUR pro Monat Wert ist, diskutieren Sie mit Ihren Ortsvereinen in den jeweiligen Mitgliederversammlungen über den aufzunehmenden Tagesordnungspunkt „Beitragserhöhung“ und entscheiden Sie nach Ihrer tatsächlichen Interessenlage. Dabei muß klar sein, daß wir selbst die jetzigen Aktivitäten mit den jetzigen Beiträgen nicht aufrecht erhalten können, weil wir bereits von der Substanz leben. Wir müßten die Aktivitäten wieder zurück fahren mit der Folge, daß Lobbyarbeit in Bayern nicht stattfindet. Bitte fragen Sie dann aber nicht, was macht eigentlich der Anwaltverein, was macht eigentlich der Bayerische Anwaltverband oder was machen die im Deutschen Anwaltverein in Berlin? Denn auch hier gilt „ohne Moos nix los“.

Anton A. Mertl

§*§*§

PROTOKOLL-AUSZUG

der Mitgliederversammlung des Bayerischen Anwaltverbandes am 09. März 2002, im Hotel Sonnenhof, Grafenau

Herr Mertl eröffnete die Mitgliederversammlung. Er stellte fest, daß die Jahresmitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 durch Schreiben vom 18.02.2002 ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Protokollführung übernahm Herr Dudek.

Die mit dem Einladungsschreiben vom 18.02.02 übermittelte Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten
3. Vorstellung des Konzeptes für den BAV
4. Ist-/Soll-/Zustand
5. Erhöhung der Beiträge ab 01.01.03
6. Anwaltstag 2002 in München
7. Termine
8. Verschiedenes

2. Bericht des Präsidenten

Der Bericht liegt als Anlage 1 diesem Protokoll bei.

3. Vorstellung des Konzeptes für den BAV

Liegt als Anlage 2 diesem Protokoll bei.
Es besteht Einigkeit, daß das Konzept möglichst schnell durchgeführt werden soll.

4. Ist-/Soll-/Zustand

Die finanzielle Situation des Verbandes stellt sich beispielhaft für das Jahr 2000 wie folgt dar:

Einnahmen	ca. 45.000,-- DM
Ausgaben	ca. 32.000,-- DM
Überschuß	ca. 13.000,-- DM

Aktueller Kontostand ca. 77.000,-- DM

Der Münchener Anwaltverein hat dem BAV bislang kostenlos Personal und Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Aufgrund der wachsenden Aufgaben und Mitgliederzahlen stößt der MAV an seine personellen und finanziellen Grenzen. Es ist daran gedacht, den BAV an den Kosten für die Unterhaltung der Geschäftsstelle zu beteiligen. Schon bei einer Beteiligung im Jahr

2002 müßte der BAV mit einer Kostenlast von ca. 70.000,-- DM rechnen. Damit wäre das Guthaben, das sich über Jahre angesammelt hat, innerhalb eines Jahres verbraucht.

Um weiter handlungsfähig zu bleiben, ist eine Beitragserhöhung unvermeidbar.

5. Erhöhung der Beiträge ab 01.01.03

Die Vorsitzende der Mitgliedsvereine werden gebeten, eine Gebührenerhöhung in ihren Ortsvereinen zu diskutieren, damit hierzu in der nächsten Mitgliederversammlung im Herbst ein Beschluß hierzu gefaßt werden kann.

6. Anwaltstag 2002 in München

Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme am Anwaltstag aufgerufen.

7. Termine

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 09.11.2002 in München statt.

Der Max-Friedlaender-Preis soll in diesem Jahr an Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus am 08.11.02 verliehen werden.

8. Vortrag des Dr. Peter Hamacher zum neuen RVG

Gebührenerhöhung ist Sache der Anwaltschaft. Das Ziel der Anpassung der Gebühren wird ausschließlich von den Verbänden der Anwaltschaft verfolgt. Derzeit ist keine andere gesellschaftliche Gruppe und insbesondere die politischen Kräfte bereit, einer Gebührenerhöhung ohne massiven Druck zuzustimmen.

Die Entwicklung der Gesetzgebung seit 1984 hat gezeigt, daß eine lineare Erhöhung der Gebühren zukünftig wohl nicht mehr in Frage kommen wird. Der DAV hat deshalb bereits 1998 mit konkreten Überlegungen zu einer Strukturreform der Anwaltsgebühren begonnen. Aufgrund intensiver Vorarbeiten konnten dem Justizministerium Vorschläge zu einer Neufassung des Gesetzes gemacht werden, die im November 2001 zu einem Gesetzentwurf führten. Es ist zu wünschen, daß dieser Entwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Das neue Gesetz sieht folgendes vor:

Die BRAGO wird durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ersetzt.

Im RVG sind in einem allgemeinen Teil die allgemein gültigen Vorschriften zusammengefaßt, die einzelnen Gebühren finden sich in einer Tabelle im Anhang, ähnlich dem GKG. Strukturell hat sich bei den Gebühren einiges verändert:

Die Gebühren des § 118 Nr. 1 und 2 BRAGO werden zusammengefaßt. Die neue Gebühr hat einen Rahmen 1,0 bis 2,0, die Mittelgebühr beträgt also 1,5. Im Prozeßfall erfolgt eine Anrechnung nur bis maximal 0,5.

Die Gebühren des § 31 BRAGO werden ebenfalls neu gefaßt. Statt der Prozeßgebühr gibt es nun eine 1,5 Verfahrensgebühr und eine 1,0 Terminsgebühr. Damit werden grundsätzlich 2,5 Gebühren pro Prozeß erreicht.

Die Beweisgebühr entfällt. Nach vom DAV angestellten Berechnungen lag der bisherige Gebührendurchschnitt im Prozeßverlauf bei etwa 21/bis 22/10. Damit führt die Neuregelung zu einer spürbaren Erhöhung.

Die eben beschriebene Neuregelung des § 31 BRAGO a. F. soll auch für die anderen Verfahrensordnungen, also z. B. FGG, VwGO, SGG, ArbGG gelten.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Die Zwangsvollstreckungsgebühr wird auf 0,4/0,5 angehoben.

Die Vergleichsgebühr wird zu einer Einigungsgebühr mit erleichterten Voraussetzungen umgestaltet. In Ehesachen wird eine Aussöhnungsgebühr geschaffen.

Im Verwaltungsverfahren werden Ausgangsverfahren und Widerspruch gebührenrechtlich getrennt, so daß zwei verschiedene Verfahren abgerechnet werden können.

Im Strafrecht werden die Gebühren für die Tätigkeit vor der Hauptverhandlung ausgeweitet.

Weitere Einzelheiten können der DAV-Homepage entnommen werden.

Es bleibt zu hoffen, daß die Strukturreform verabschiedet wird, bevor sich politischer Druck gegen das Vorhaben entwickelt. Die Rechtsschutzversicherungen machen bereits mobil, weil die Neuregelung zu einer Erhöhung von ca. 20 % führen soll.

München, den 21. März 2002

gez. Dudek

§*§*§

Tätigkeitsbericht anlässlich der Mitgliederversammlung am 9. März 2002 in Grafenau

Seit der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 konnte ich den Bayerischen Anwaltverband bei vielen repräsentativen Veranstaltungen vertreten.

Es waren dies

- die Verabschiedung und Neueinführung in das Amt des Präsidenten des Landgerichts München
- eine Veranstaltung der Hans-Seidel-Stiftung in München
- die BRAK-Hauptversammlung in München
- die Verabschiedung und Amtseinführung der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- der Neujahrsempfang des bayerischen Ministerpräsidenten in München
- die Verabschiedung und Neueinführung in das Amt des Generalstaatsanwalts in München.

An berufspolitischen Veranstaltungen luden wir die Mitglieder des Rechtsausschusses des Bayerischen Landtags zum parlamentarischen Abend am 14.11.2001 ein, um mit ihnen über das Thema Juristenausbildung zu sprechen.

Leider wurden von den Parlamentariern zunächst gemachte Zusagen wieder storniert bzw. der Termin von mehreren Parlamentariern trotz Zusage ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen.

Wir konnten aber die Problematik dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Bayerischen Landtag, Herrn Peter Wellenhofer, vortragen und erste Kontakte knüpfen. Vom Bayerischen Anwaltverband hat der gesamte Vorstand sowie zwei weitere Vereinsvorsitzende teilgenommen.

Wir sind den ersten Schritt auf einem neuen Weg gegangen, und sollten diesen nach Meinung der Teilnehmenden auf jeden Fall weiter gehen.

Am 14.02.2002 hatte ich eine Besprechung mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Herrn Kollegen Dr. Ernst, und dem Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München, Herrn

Kollegen Dr. Horn, über die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Anwaltverband und der Rechtsanwaltskammer München.

Am 28.02.2001 konnte ich eine Besprechung im Sozialministerium in München wahrnehmen mit dem Ziel, die Anwälte flächendeckend in Bayern in die Verbraucherinsolvenzberatung einzubinden.

In der Verbandsarbeit können wir Ihnen heute die dritte Ausgabe des bayernweit versandten Gemeinschaftsheftes des Bayerischen Anwaltverbandes und des Münchner Anwaltvereins überreichen und Sie auf diesem Wege direkt über unsere Arbeit und unsere Ziele informieren.

Unsere Bitte um Artikel für dieses Heft aus Ihren Reihen ist bis heute ungehört geblieben. Ich hoffe, daß dies nicht so bleibt.

Ich habe ausführliche Korrespondenz gepflogen mit dem Vorstand des deutschen Anwaltvereins, mit dem Vorstand des Münchener Anwaltvereins, mit Herrn Vizepräsidenten Zehner und Herrn Geschäftsführer Dudek, mit dem ich mich wöchentlich ausführlich austausche.

Einen Hauptteil meiner Aktivitäten und insbesondere der des Geschäftsführers nimmt die Vorbereitung der Veranstaltung am Mittwoch, den 8. Mai, „Come together“ zum Deutschen Anwaltstag ein.

Die Idee wurde schon bei meinem Besuch zur Vorbesprechung des deutschen Anwaltstages am 25.06.2001 in Berlin geboren. Zwischenzeitlich konnten wir die Rechtsanwaltskammer München als Mitveranstalter gewinnen. Herr Kollege Dudek hat attraktive Räume für die Veranstaltung gefunden, die fußläufig vom Tagungshotel erreichbar sind. Wir haben eine bayerische Blasmusik-Gruppe engagiert und bemühen uns um weitere Events. Geplant ist, die bereits am Mittwoch anreisenden Mitglieder aus ganz Deutschland zu einem ersten Kennenlernen in der Nähe des Hotels zusammenzuführen, in zwangloser Atmosphäre Gespräche zu führen, und vor Beginn der offiziellen Veranstaltungen sich zu unterhalten. Wir versuchen, in die Verpflegung die anderen Landesverbände mit einzubinden, um das Miteinander im Deutschen Anwaltverein darzustellen.

Die Ziele des Bayerischen Anwaltverbandes wurden auf der Vorstandssitzung am 15. und 16. Februar 2002 formuliert. Hierzu war der Vorstand vollständig vertreten. Mit uns hat der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, Herr Dr. Mattik, der hierzu gesondert angereist ist, diskutiert.

An rechtspolitischen Themen haben wir uns insbesondere mit der Juristenausbildung beschäftigt, und mit der Rechtsanwaltskammer München und dem Deutschen Anwaltverein besprochen.

Unsere Versuche, die Pressearbeit des Bayerischen Anwaltverbandes zu stärken, kommen nur in kleinen Schritten voran, hier brauchen wir alle Mitglieder in ganz Bayern, die persönliche Beziehungen zur örtlichen oder überörtlichen Presse haben.

Wir bitten Sie um Ihre Mitarbeit.

Die Landesverbandskonferenz soll den Mittelbau des deutschen Anwaltvereins bündeln und der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins Anregungen und Feedback aus den Ländern geben, andererseits aber auch die Meinungen der einzelnen Mitgliedsvereine sammeln und gegenüber dem DAV darstellen.

Auch hier gibt es viel zu tun.

Wir sind dabei.

RA Anton Mertl

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Schreiben von RA Mertl an Justizminister Dr. Weiß vom 25.10.01

Empfang anlässlich der 50-jährigen Wiedergründungsfreier des Bayerischen Anwaltsverbandes Flucht aus der Schlichtung durch Mahnverfahren

Sehr geehrter Herr Justizminister Dr. Weiß,

vielen Dank, dass Sie beim Festakt anlässlich des Jubiläums des Bayerischen Anwaltsverbandes die Festrede gehalten haben.

Durch Ihr Erscheinen, und vor allem durch die Übernahme der Festrede, haben Sie die Bedeutung des Bayerischen Anwaltsverbandes unterstrichen.

Etwas erschreckt hat uns allerdings Ihre Nebenbemerkung, Überlegungen anstellen zu wollen, wie der Flucht aus der Schlichtung durch das Mahnverfahren, wie Sie sich ausdrückten, Einhalt geboten werden könne.

Es ist ja nicht so, dass wir Anwälte wider besseres Wissen die Schlichtung verweigern würden; vielmehr gehen ja allen gerichtlichen Schritten, sei es den Klageerhebungen, sei es den Mahnbescheidsanträgen, außergerichtliche anwaltliche Versuche voraus, durch gütliche Einigung einen Rechtsstreit zu vermeiden. Wenn diese außergerichtlichen Versuche scheitern, hilft in mehr als 90 % der Fällen, auch ein Schlichtungsverfahren nicht mehr, was die bisherigem, zugegebenermaßen geringfügige Erfahrung mit den Schlichtungsverfahren zeigt.

Hier nun eine Zwangsschlichtung durch Änderung des § 15a EGZPO mit „Gewalt“ durchzudrücken, scheint mir aus Sicht der Praxis nicht sachgerecht, und dem Bürger gegenüber nicht interessengerecht.

Wir dürfen ja nicht aus dem Auge verlieren, dass das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren teurer ist, als das Mahnverfahren, und die Ergebnisfindung verzögert wird, wenn eine Einigung in der Schlichtung nicht erfolgt.

Natürlich gibt es immer wieder Vergleiche vor den Gerichten, Gott sei Dank.

Diese können aber nicht durch die Ausweitung des Zwangs in die Schlichtung vorgezogen werden, weil die Rechtssuchenden, die sich vor Gericht vergleichen, schon mehrere Stadien der rechtlichen Aufklärung durchlaufen haben, und, wie ich in meinen Begrüßungsworten an Sie ausführte, an einem Punkt angelangt sind, wo sie eine obrigkeitliche Entscheidung brauchen.

Das mag zu bedauern sein, ist aber nur durch langfristige Erfahrungen in der rechtssuchenden Bevölkerung zu ändern, nicht durch staatliche Einschnitte, die sehr leicht als Beschneidung des Rechts empfunden werden.

Darum meine herzliche Bitte, die auf 30-jähriger Berufserfahrung fußt, lassen Sie den Rechtssuchenden und lassen Sie den sie vertretenden Anwälten die jetzt bestehende „Wahl“, wie sie ihr Vertrauen nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Gegner beginnen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
RA A. Mertl

§*§*§

Schreiben des Justizministers Dr. Weiß an RA Anton Mertl vom 27.11.01

Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2001

Sehr geehrter Herr Präsident!
Für Ihr obengenanntes Schreiben, in dem Sie anlässlich unseres

Gesprächs auf dem Empfang zur 50. Wiederkehr der Neugründung des Bayerischen Anwaltsverbandes auf die Bedeutung des Mahnverfahrens im Verhältnis zum außergerichtlichen Schlichtungsverfahren hinweisen, danke ich Ihnen.

§ 15 a EGZPO wie auch dem Bayerischen Schlichtungsgesetz liegt das gesetzgeberische Ziel zugrunde, den Bürger in geeigneten Fällen zur Mitwirkung an einer eigenverantwortlichen außergerichtlichen Konfliktlösung zu ermutigen. Gleichzeitig bringt § 15 a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO zum Ausdruck, dass das Mahnverfahren seine Bedeutung für eine schnelle und kostengünstige Titulierung unbestrittener Forderungen behalten soll. Die ersten Erfahrungen im Bereich der obligatorischen vorgerichtlichen Schlichtung deuten nun darauf hin, dass viele Rechtsuchende das Mahnverfahren auch in den Fällen bevorzugen, die nach dem Sinn und Zweck des Schlichtungsrechts eigentlich ein Streitbeilegungsverfahren durchlaufen sollen. Falls sich dieser Trend bestätigen sollte, wird zu prüfen sein, wie das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Mahn- und Schlichtungsverfahren aufgelöst werden kann. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang auch eine Veränderung des Anwendungsbereichs obligatorischer außergerichtlicher Schlichtung.

Ich denke, wir sind uns darin einig, dass es nicht darum gehen kann, den Schlichtungsgedanken „mit Gewalt durchzudrücken“. Die Frage ist vielmehr, auf welchem Weg er in möglichst sachgerechter Weise gefördert werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch dann, wenn im Einzelfall bereits anwaltliche Einigungsversuche stattgefunden haben, der Versuch einer Streitbeilegung durch einen unabhängigen Dritten keineswegs von vornherein aussichtslos sein wird. Auch in diesen Fällen kann ein Schlichtungsverfahren den Parteien erstmals durch eine neutrale Instanz die Rechtslage vor Augen führen und damit - worauf Sie zu Recht hinweisen - erst die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit schaffen. Diese Überlegungen gelten natürlich erst recht dann, wenn die Beteiligten im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung noch nicht anwaltlich vertreten sind.

Wie ich in meiner Festansprache bereits erwähnte, halte ich einen intensiven Austausch und ein enges Zusammenwirken von Anwaltschaft und Justizverwaltung in Fragen des Schlichtungsrechts für besonders wichtig. Seien Sie daher versichert, dass auch und gerade in diesem Bereich die Belange der Rechtsanwaltschaft stets Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Manfred Weiß

§*§*§

UMFRAGE

Erfahrungen mit der obligatorischen Streitschlichtung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Deutsche Anwaltverein will die Erfahrungen mit der obligatorischen Streitschlichtung kennen lernen, sammeln und auswerten.

Bitte teilen Sie uns deshalb mit:

Wie viele Verfahren in der obligatorischen Streitschlichtung haben Sie vor der Gütestelle im Jahr 2001 durchgeführt?

Wie viele Einigungen sind dabei erzielt worden?

Wie lange hat das Güteverfahren von der Antragstellung bis zur Beendigung gedauert?

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Wie viele Monate wurde der Rechtsstreit verzögert gegenüber einer sofortigen Klageerhebung?

Wie hoch beliefen sich die Kosten bei erfolgreichem Güteverfahren? Wie hoch war die Verteuerung bei nicht erfolgreichem Güteverfahren gegenüber der sofortigen Klageerhebung?

Wir bitten höflich um Beantwortung bis zum

20. April 2002.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A. Mertl

§*§*§

Mauerblümchen - Verbraucherinsolvenzberatung Nische für die Anwaltschaft?

Die Schuldnerberatung war vor Einführung der Verbraucherinsolvenz kein Thema für die Anwaltschaft. Nach Einführung der InsO ist sie etwas in das Interesse von Anwälten gerückt, die bereit sind, sich insoweit zu spezialisieren.

Sie ist zum Großteil aber nach wie vor in der Hand der kommunalen und kirchlichen Schuldnerberatungen, die die vermehrt auftretenden Fälle aber mit ihrem Personalstand nicht bearbeiten können, so dass es zu Wartezeiten von teilweise über einem Jahr kommt.

Das lähmt die Durchführung von Verbraucherinsolvenzen mit der von Gesellschaft und Politik durchaus gewünschten Restschuldbefreiung.

Um hier eine Lösung zu finden, hatte das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen um ein Gespräch mit dem Bayerischen Anwaltverband gebeten.

Mit dem Leiter für Sozialwesen, Herrn Ministerialrat Mainberger, und seinem Stellvertreter, Herrn Regierungsdirektor Schumann, konnte ich mit Frau Kollegin Bertram und Frau Kollegin Unis die Situation aus Sicht der bayerischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellen.

Die Beratung in finanzielle Engpässe geratener Rechtssuchender ist primär eine Aufgabe von Rechtsanwälten, die dieser Herausforderung im Bereich der Schuldnerberatung gerecht werden können.

Voraussetzung ist allerdings, wie wir unseren Gesprächspartnern klargemacht haben, dass eine gewisse Kontinuität von Mandanten besteht, die es einer Anwältin oder einem Anwalt erst ermöglichen, sich auf die Materie der Verbraucherinsolvenz vorzubereiten und die Kanzlei entsprechend auszustatten und zu organisieren. Dazu kommt als weitere Notwendigkeit eine Vergütung, die eine gewinnbringende Arbeit erwarten lässt.

Das Sozialministerium bekundete Interesse, für die Schuldnerberatung die Anwaltschaft zu gewinnen. Dabei soll als Ziel eine bayernweite flächendeckende Beratung erreicht werden.

Wir haben zugesagt, die Kolleginnen und Kollegen in ganz Bayern über die Pläne zu informieren und Interesse und Bereitschaft abzufragen, sich in dieses für viele neue Metier einzuarbeiten und darin tätig zu werden.

Wir konnten unseren Gesprächspartnern vom Sozialministerium klarmachen, daß wir als Anwälte uns unserer sozialen Verantwortung durchaus bewußt sind, daß wir aber arbeiten, um zu leben, und deshalb auf gewinnbringende Gebühren angewiesen sind. Dabei fand unser Hinweis, daß ein außergerichtlicher Vergleich, der dem Anwalt eine angemessene Vergleichsgebühr einbringt, dem

Fiskus eine Menge Kosten erspart, die sonst im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren anfallen würden. Darüber hinaus würden die Schuldner aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe herausgeführt, was dem Staat erhebliche weitere Kosten erspart.

Für die Anwälte, die die entsprechende Nische besetzen, oder sich ein zweites Standbein schaffen wollen, erscheint die Tätigkeit in der Verbraucherinsolvenzberatung ebenfalls interessant, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Betroffenen in der Regel nicht nur Probleme mit der Überschuldung haben, sondern damit einhergehend auch mit dem Vermieter, dem Arbeitgeber und der Bank.

Hier umfassend zu beraten, ist unser Tätigkeitsbereich. Nutzen wir die Chance und überbürden wir den rechtlichen Teil der Beratung nicht von Organisationen, deren Aufgabe primär im sozialen und psychologischen Bereich liegt.

Sie werden zu diesem Thema eine Umfrage Ihres örtlichen Anwaltvereins erhalten. Soweit Sie sich für eine entsprechende Tätigkeit interessieren, bitten wir Sie, die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden, damit wir dem Sozialministerium Ihre Adresse mitteilen können, für den Fall, dass wir ein finanziell tragfähiges Konzept erarbeiten können.

Sollten Sie kein Rundschreiben von Ihrem örtlichen Anwaltverein erhalten, können Sie sich auch direkt an Ihren Bayerischen Anwaltverband wenden.

Anton Mertl, Rechtsanwalt
Präsident des Bayerischen Anwaltverbands
Maxburgstr. 4, 80333 München

§*§*§

Verbraucherinsolvenz - ein lohnendes Fachgebiet?

Es scheint, als hätten sich diese Frage noch nicht sehr viele Kolleginnen und Kollegen gestellt. Dies verwundert, da vor allem die jüngere Kollegenschaft nicht gerade über Arbeitsüberlastung klagt.

Die Unterzeichnende ist überzeugte „Verbraucherinsolvenzlerin“ aus folgenden Gründen:

Die Verbraucherinsolvenz ist ein Fachbereich, auf welchen man sich spezialisieren kann, da Verbraucherinsolvenzberatung noch von sehr wenigen Anwälten durchgeführt wird. Sie ist ein relativ neues Sachgebiet. Es ist also möglich, die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzrechts von Beginn an mitzuverfolgen.

In wohl kaum einem anderen Bereich lernt man die menschliche Seite seiner Mandanten so gut kennen, wie bei der Verbraucherinsolvenzberatung. Die Auseinandersetzung mit den diversen Gläubigern und Gläubigervertretern bringt in den Anwaltsalltag so manche Überraschung und Abwechslung!

Organisatorisch stellt die Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzfällen immer eine Herausforderung dar. Gerade in diesem Bereich sind nach anfänglicher stiller Verzweiflung aber auch sehr schnell Erfolge möglich.

Schuldner, denen der Weg zur Schuldenbefreiung eröffnet werden kann, sind sehr dankbare Mandanten!

Die Bearbeitung des Falles findet im wesentlichen im außergerichtlichen Bereich statt. Lange Schriftsätze sind nicht anzufertigen, es sind nicht fortwährend gerichtlich gesetzte Fristen zu befolgen. Der im Insolvenzrecht tätige Anwalt ist in seiner Zeiteinteilung relativ wenig eingeschränkt.

Die Insolvenz des Mandanten zieht häufig noch weitere Probleme im arbeits- und familiären Bereich nach sich, die gegebenenfalls auch mit anwaltlicher Hilfe gelöst werden müssen. Oft gilt es drohende Verurteilungen wegen Konkursverschleppung etc. zu vermeiden.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Sicher habe ich jetzt den einen oder anderen Punkt, der mir an der Verbraucherinsolvenzbearbeitung gefällt, übersehen. Ich hoffe jedoch, dass ich ein paar Kolleginnen und Kollegen neugierig auf dieses Tätigkeitsfeld machen konnte. Es ist eines der wenigen Gebiete, in welchem noch Anwälte gesucht werden!

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit in diesem Bereich sind Neugier, Freude am Umgang mit Menschen, ein gewisses organisatorisches Talent, die Fähigkeit ein neues Insolvenzprogramm auf dem Computer zu installieren und die Einarbeitung in ein „neues“ Gesetz, von welchem man bis jetzt vielleicht gerade mal etwas im Radio gehört hat.

Bei dieser Einarbeitung sollte der Anfängerin/dem Anfänger Unterstützung durch entsprechende Fortbildungskurse und Arbeitskreise gewährt werden. Bei ausreichendem Interesse der Anwaltschaft wird dies jedoch kein Problem sein!

Abschrecken lassen sollte sich die von diesem Artikel motivierte Kollegin oder der Kollege nicht durch einen Blick auf die Gebührensätze in § 132 Abs. 4 BRAGO. Nicht in jedem Fall ist der Schuldner so mittellos, dass er auf Beratungshilfe angewiesen ist. Oft wird er auch von Familienmitgliedern oder ihm sonst nahe stehenden Personen finanziell unterstützt. Sollte er tatsächlich über keinerlei finanzielle Ressourcen verfügen, wird es sich bei dem Schuldenbereinigungsversuch in den meisten Fällen nur um eine Formalie handeln, die der Anwalt zu erfüllen hat, damit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gegeben sind. In diesem Fall kann die Tätigkeit des Anwalts auf das unbedingt Nötige beschränkt werden, so dass eine Bearbeitung auch noch zu den in der Beratungshilfe gewährten Sätzen möglich ist.

Letzteres ändert natürlich nichts daran, dass die Anwaltschaft für höhere Gebühren in diesem Bereich kämpfen sollte. Aber das können wir nur tun, wenn der Fachbereich der Verbraucherinsolvenz nicht den Schuldnerberatungen überlassen wird, wenn sich also genügend Anwältinnen und Anwälte mit diesem „neuen“ Rechtsgebiet auseinandersetzen!

Carola Bertram
Mitglied des Arbeitskreises für Insolvenzrecht des Münchner Anwaltvereins

§*§*§

Bericht über das Gespräch mit dem AG Rosenheim vom 06.03.02

Das Treffen mit Herrn Amtsgerichtsdirektor, den Richterinnen und Richtern, sowie Herrn Schinkinger als neuem Geschäftsleiter, und Herrn Schön als Sprecher der Gerichtsvollzieher, war äußerst konstruktiv.

Leider haben Sie nur zu einem sehr geringen Teil die Möglichkeit wahrgenommen, an dem Gespräch teilzunehmen, so daß die Anwaltschaft in Unterzahl vertreten war.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Gründe mitteilen könnten, warum Sie nicht teilnehmen wollten oder konnten. War es der frühe Termin, der reibungslose Ablauf mit dem Gericht und den Gerichtsvollziehern, der nach Ihrer Meinung keinen Gesprächsbedarf bietet, oder ist eine derartige Veranstaltung für Sie überhaupt interessant?

Die Anwesenden haben jedenfalls in den Sachfragen, wie auch im persönlichen Austausch, offene und interessierte Gesprächspartner in den Damen und Herren vom Amtsgericht gefunden.

Zu den Themen:

Bezüglich der Hinweispflicht in der I. Instanz habe ich angeregt, dass der Zivilrichter nach Eingang von Klage und Klageerwiderung einen

schriftlichen Hinweis entsprechend der ZPO gibt und dann i. d. R. je nach weiterem Aufklärungsbedarf den Termin zur mündlichen Verhandlung so weit hinaus setzt, dass Gelegenheit besteht, den richterlichen Hinweis mit dem Mandanten zu besprechen und weiter vorzutragen.

Hinsichtlich des obligatorischen Gütetermins soll bereits in der Klage vorgetragen werden, wenn ein solcher aussichtslos erscheint, hierfür ist eine kurze Begründung erforderlich.

Diese Vorgehensweise fand grundsätzlich Zustimmung, doch kommt es selbstverständlich jeweils auf den einzelnen Fall an.

Die Einrichtung von Spezialreferaten in der Zivilgerichtsbarkeit soll auf unsere Anregung hin in der nächsten Präsidiumssitzung noch einmal besprochen werden. Nachdem im Hauptgericht allerdings nur 3/4 Zivilrichter tätig sind, dürfte es schwierig sein, die Zuständigkeit nach Sachgebieten zu unterteilen.

Bei der Übermittlung von Schriftsätzen durch Telefax wurde gebeten, auf fristwahrende Schriftsätze den Hinweis aufzubringen

„zur Fristwahrung per Fax vorab“,

dann weiß die Geschäftsstelle, daß der Schriftsatz im Original mit Anlagen folgt und wird auf die Weitergabe an den Prozessgegner warten.

Wenn Sie kurz vor dem Termin noch einen Schriftsatz einreichen müssen, sollten Sie diesen gleichzeitig an den Gegnervertreter faxen mit entsprechendem Vermerk auf dem gerichtlichen Schriftsatz

„Gegner hat Abschrift“.

Zur Gerichtsvollziehermisere führte Herr Amtsgerichtsdirektor Messner aus, dass Rosenheim 16 Gerichtsvollzieher habe, und dass unter diesen, wie in jedem Beruf, Leistungsfähigere und weniger Leistungsfähige seien. Jeder Gerichtsvollzieher ist unter Berücksichtigung eines Pensenschlüssels, der aus dem Jahr 1963 stammt, mit 140 % belastet. Dies bedeutet, daß jeder Gerichtsvollzieher monatlich ca. 180 Aufträge zu bearbeiten hat.

Eine Linderung ist nicht in Sicht. Das Justizministerium erklärte, dass zur Zeit ca. 60 neue Gerichtsvollzieherstellen in ganz Bayern ausgebildet werden. Bei 70 Amtsgerichten in Bayern wird aber nicht jedes Amtsgericht davon auch nur einen erhalten.

Speziell für Räumungsaufträge wurde gerügt, daß einzelne Gerichtsvollzieher Vorschüsse zwischen 6.000,- DM und 12.000,- DM verlangen würden. Hier wurde der Hinweis gegeben, dass der Gläubiger natürlich selbst eine Spedition für die Räumung stellen könnte. Dies soll dem Gerichtsvollzieher bei der Erteilung des Räumungsauftrags deutlich mitgeteilt werden.

Sie sehen also, wir haben gut diskutiert und gearbeitet, schade, daß Sie nicht dabei waren.

RA A. Mertl in seinem Rundschreiben an die Mitglieder des AV Rosenheim.

§*§*§

Eilige Information an Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine Kanzleihomepage und Informationspflichten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie werden als Mitglied Ihres örtlichen Anwaltvereins per E-mail angeschrieben, um Sie auf wichtige Informationspflichten betreffend eine Kanzleihomepage hinzuweisen.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Mit Wirkung vom 01. Januar 2002 ist das „Teledienstegesetz“ geändert worden. In § 6 sind „allgemeine Informationspflichten“ für „Diensteanbieter ... geschäftsmäßiger Teledienste“ festgelegt worden. Diese Bestimmung gilt auch für Homepages von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Alle erforderlichen Angaben und Hinweise müssen auf den Homepages für den Verbraucher leicht feststellbar sein.

Im Hinblick auf die Umsetzung gibt der Deutsche Anwaltverein (DAV) seinen Mitgliedern - unter Ausschluss jedweder Haftung - folgende Hinweise:

1. Auf der Homepage muss die zuständige Kammer mit Anschrift aufgeführt werden.
2. Die gesetzliche Berufsbezeichnung ist „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“. Im Hinblick auf die gleiche Berufsbezeichnung in anderen deutschsprachigen EU-Ländern ist der Zusatz „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.
3. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind anzugeben. Diese sind:
 - die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung, die Fachanwaltsordnung, die BRAGO
 - für den Bereich des internationalen Rechtsverkehrs die „Standesregelung der Rechtsanwälte in Deutschland“.

Nach überwiegender Meinung ist es ausreichend, wenn Sie den Inhalt dieser Normen dadurch bezeichnen, dass Sie auf eine Internetseite verweisen. Die entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften (BRAO, BORA, FAO, CCBE-Berufsregeln und BRAGO) finden Sie unter der Rubrik „Angaben gemäß § 6 TDG“ auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de. Hierauf kann verwiesen bzw. ein Link gelegt werden.

Wir müssen leider darauf hinweisen, dass Verstöße gem. § 12 TDG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und diese mit einer Geldbuße bis zu 50.000 geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Dierk Mattik
Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins

§*§*§

Urheberrechtsverletzungen im Rahmen von Software - Nutzung: Akuter Beratungsbedarf bei Firmenkunden

In einer Pressemeldung vom 1. März 2002 teilte die BSA (Business Software Alliance) das bedenkliche Ergebnis einer Umfrage unter kleinen und mittelständischen Unternehmen mit: **In Deutschland sind sich 94 % der befragten Unternehmen nicht über die rechtlichen Konsequenzen im Klaren, die ihnen aus der Nichtbeachtung von Lizenzbestimmungen entstehen.** Wir sehen hier ein ganz wichtiges neues Beratungsfeld für die Kollegen, die diesen Mandantenkreis betreuen.

Insbesondere sollten den Mandanten die Folgen illegaler Softwarenutzung vor Augen geführt werden. Beispielhaft vier Fälle aus jüngster Vergangenheit:

Mehr als 50 Computer mit nicht lizenzierter Software und daraus resultierende Kosten von über 200.000 Mark - so lauten die nüchternen Zahlen eines Ermittlungserfolges der Business Software Alliance (BSA) gegen eine Kreishandwerkerschaft aus Westdeutschland, deren Computer ohne die notwendigen Lizenzen mit verschiedenen Programmen von Adobe, Autodesk, Corel, Macromedia, Microsoft und Symantec ausgestattet waren. Neben der zu zahlenden Schadenersatzsumme von über 148.000 Mark fallen zusätzlich 60.000 Mark für Neulizenzierungen an.
Pressemitteilung der BSA vom 20. Sept. 2001

Im Sommer 2001 gelang der BSA in Frankfurt der erfolgreiche Abschluss einer längerfristigen Ermittlung. Bei der Durchsichtung einer Multimedia-Agentur, die sowohl im Internet wie auch im Bereich klassischer Medien tätig ist, sind auf zirka 40 PCs u.a. unlicenzierte Software von Adobe, Macromedia, Autodesk und Microsoft gefunden worden. Die Agentur verpflichtete sich, für jede zukünftig Nutzung von Raubkopien eine Vertragsstrafe von 10.000 DM zu zahlen, die illegalen Kopien zu zerstören und zahlte außerdem Schadenersatz in Höhe von 100.000 Mark.

RA Sozietät Graf von Westphalen, Fritze und Modest Mitteilung vom 18.12.2001

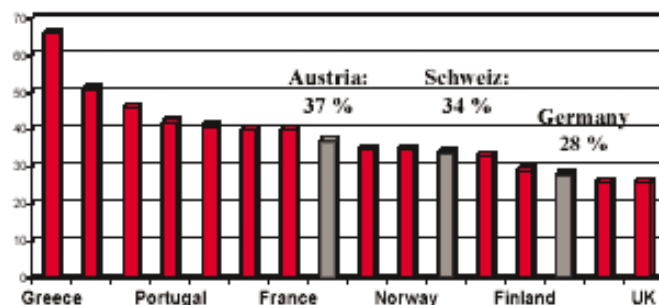
Teuer wurde es beispielsweise für eine Call Center Firma in Norddeutschland: Bei einer zivilen Durchsichtung wurde in großem Umfang illegale Software gefunden. Jetzt muss das Unternehmen über 100.000 Mark Schadenersatz und Rechtsverfolgungskosten bezahlen. In einem weiteren Fall in Norddeutschland geriet ein Unternehmen der Raumfahrt und Umwelttechnik ins Visier der Ermittler. Die Schadensumme für nicht lizenzierte Programme beträgt über 50.000 DM

In der „de.internet.com“ vom 22.10.2001

Viel härter aber kann es Unternehmen treffen, wenn bei einer Durchsichtung die Rechner beschlagnahmt werden und der Betrieb deshalb zunächst einmal stillsteht.

Dass der Beratungsbedarf immens ist, zeigt auch das Ergebnisse der Studie über die Softwarepiraterie - Rate. Danach ist mit einer Piraterierate von 28 % im Jahr 2000 mehr als jede vierte Anwendersoftware in Betrieben nicht lizenziert.

Softwarepiraterie-Rate in Westeuropa 2000: 34 %



Den Firmen mangelt es insbesondere an Kenntnissen über

- Den Inhalt und der Bedeutung der end user license agreements der Softwarehersteller.
- Welche tatsächlichen Handlungen das Tatbestandsmerkmal der Vervielfältigung eines Computerprogrammes erfüllen (z.B. die Installation von einer lizenzierten Kopie auf mehreren Computern, die Nutzung von Upgrade-Angeboten, ohne eine legale Kopie der Original-Software zu besitzen, der Erwerb von gefälschten Produkten, der Erwerb von Software, die besonderen Bezugsvoraussetzungen unterliegt oder nicht zur kommerziellen Nutzung bestimmt ist, das Mitschicken von Fonts etc.).
- Was zum Beweis der rechtmäßigen Softwarenutzung bei unterschiedlichen Erwerbsformen (Boxprodukte, Volumenlizenzverträge, Erwerb durch download von Software etc.) vorgelegt werden und folglich aufbewahrt werden muss.
- Die zivil-, und strafrechtlichen Konsequenzen von illegaler Softwarenutzung. Insbesondere die Schadenersatzberechnung, das Recht der Hersteller, die Herausgabe des Verletzergewinns zu

Nachrichten und aktuelle Beiträge

fordern, das Recht der obsiegenden Partei, das Urteil öffentlich bekanntzumachen, die Grundsätze des Organisationsverschuldens und die strafrechtliche Verantwortung nach § 14 StGB.

- Erforderliche Gestaltungsmöglichkeiten, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Z.B.
 - Überarbeitung der Stellenbeschreibungen in EDV-Abteilungen, Festlegung von Verantwortlichkeiten für Übereinstimmung der installierten Basis mit der Anzahl der erworbenen Lizenzen.
 - Erweiterung der Klauseln in Arbeitsverträgen zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Nutzung firmeneigener Software, der privaten Nutzung firmeneigener Software und der Nutzung privater Software auf Firmenrechnern.
 - Einführung von Monitoring Software in Abstimmung mit dem Betriebsrat.
 - Gestaltung von Richtlinien zur Lagerung alter Software, zur Beschaffung neuer Software und zur Installation von Software.

Wir können interessierten Kollegen am Begrüßungsabend beim Deutschen Anwaltstag am 9. Mai 2002 ab 19.00 Uhr Vertiefungsmöglichkeiten bieten, und laden Sie hiermit herzlich zur Teilnahme ein.

RA Michael Dudek

§*§*§

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Bauhandwerkersicherungshypothek trotz fehlender Besteller-Eigentümer-Identität

Das Identitätserfordernis zwischen Besteller und Eigentümer muss nach Treu und Glauben jedenfalls dann zurücktreten, wenn die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen es dem Richter gebieten, die personen- und vermögensrechtliche Selbständigkeit von Besteller und Eigentümer hintanzusetzen. Das ist schon dann der Fall, wenn zwischen Grundstückseigentümer (Ehefrau) und Bestellerin (GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann, war) gleichgelagerte vermögensrechtliche Interessen bestehen.

§§ 242, 648, 883, 885 BGB.LG Augsburg, Urteil vom 7. September 2001 - 1 O 2798/01

Aus den Gründen:

Der zulässige Widerspruch ist nicht begründet.

Die einstweilige Verfügung vom 2.7.2001 ist zu Recht ergangen und war daher gemäß den §§ 963, 924, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen.

Die Klägerin hat für die von ihr erbrachten Werkarbeiten auf dem Grundstück der Verfügungsbeklagten einen Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB, welchen sie durch Eintragung einer Vormerkung gemäß den §§ 883, 885 BGB sichern kann.

Da es im Rahmen des Verfügungsverfahrens nur darum geht, die Werklohnansprüche der Verfügungsklägerin zu sichern, kann dahingestellt bleiben, ob die von der Verfügungsbeklagten behaupteten Mängel vorliegen oder nicht. Daß die von der Verfügungsklägerin ausgeführten Arbeiten völlig unbrauchbar und damit wertlos wären, wird von der Verfügungsbeklagten nicht behauptet.

Aus den gleichen Gründen kann auch dahinstehen, daß die Verfügungsbeklagte - wie im Termin vom 7.9.2001 vorgetragen - an die nunmehrige Firma PFG Hoch- und Tiefbau GmbH, Berlin, für die von der Klägerin verrichteten Arbeiten zwischenzeitlich 21.500,00 DM bezahlt haben will.

Zuzugeben ist der Verfügungsbeklagten lediglich, dass nach § 648 BGB Voraussetzung für die Eintragung einer Sicherungshypothek grundsätzlich die Übereinstimmung zwischen Grundstückseigentümer und Besteller ist.

Dies ändert jedoch nichts daran, daß die in § 242 BGB niedergelegten Rechtsgrundsätze, auch auf die Fallgestaltungen des § 648 BGB Anwendung finden können.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass das Identitätserfordernis zwischen Eigentümer und Besteller nach Treu und Glauben jedenfalls dann zurücktreten muß, wenn „die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen“ es dem Richter gebieten, die personen- und vermögensrechtliche Selbständigkeit von Besteller und Eigentümer hintanzusetzen (1).

Nach Überzeugung des Gerichts liegen im Streitfall besondere Umstände vor, welche eine Durchbrechung des Identitätserfordernisses nach Treu und Glauben rechtfertigen.

Gemäß den im Termin vom 7.9.2001 getroffenen Feststellungen hielt der Ehemann der Verfügungsbeklagten bis zum November 2000 sämtliche Gesellschaftsanteile der Vorgängerfirma, P. F. Hoch- und Tiefbau GmbH, Augsburg, welche den streitgegenständlichen Auftrag erteilt hat. Erst seit dem 31.3.2001 ist er nicht mehr Geschäftsführer der Nachfolgefirma PFG Hoch- und Tiefbau, Berlin.

Daraus folgt, dass der Ehemann der Beklagten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch Geschäftsführer, sei es der Firma P. F. Hoch- und Tiefbau GmbH, sei es der Firma PFG Hoch- und Tiefbau, Berlin, gewesen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Auftragschreiben der Firma P. F. Hoch- und Tiefbau GmbH vom 7.3.2001, welches von ihm stammt. Damit besteht zwar keine Personenidentität zwischen Eigentümer und Besteller, aber gleichgelagerte vermögensrechtliche Interessen. Das im Eigentum der Verfügungsbeklagten stehende Grundstück ist durch die Arbeiten der Verfügungsklägerin in seinem Wert erhöht worden, wodurch sich auch dessen Nutzungsmöglichkeiten verbessert haben.

Die Verfügungsbeklagte kann sich diesbezüglich nicht auf eine aufgedrängte Bereicherung berufen, weil sich aus den im Termin vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die von der Verfügungsklägerin ausgeführten Arbeiten von der Verfügungsbeklagten ihrerseits der Firma PFG Hoch- und Tiefbau GmbH in Auftrag gegeben worden sind. Die Verfügungsklägerin ist mithin als Subunternehmerin der Firma PFG Hoch- und Tiefbau GmbH tätig geworden, weshalb die Verfügungsbeklagte zumindest mittelbar auch als Bestellerin angesehen werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass das Grundstück der Verfügungsbeklagten durch die von der Verfügungsklägerin ausgeführten Arbeiten einen nicht unerheblichen Wertsteigerung erfahren hat und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verfügungsbeklagte mit dem Auftraggeber der Verfügungsklägerin verheiratet ist, kann es die Rechtsordnung nicht hinnehmen, wenn die Auftraggeberin der Verfügungsklägerin keinerlei Zahlungen leistet und die Verfügungsbeklagte als Ehefrau, welche von den Leistungen der Verfügungsklägerin profitiert hat, sich darauf beruft, sie habe mit dem Auftrag ihres Ehemannes nichts zu tun.

Dies gilt in vorliegendem Fall um so mehr, als der Verfügungsklägerin unwidersprochen vorgetragen hat, dass der ehemalige Geschäftsführer der Bestellerin, der Ehemann der Verfügungsbeklagten, „nach der gleichen Masche“ weitere fünf Firmen mit Bauarbeiten auf dem Grundstück der Verfügungsbeklagten beauftragt hat und auch diese Firmen nicht bezahlte.

Bei dieser Sachlage spielt es für die vorliegend gebotene Anwendung von § 242 BGB keine Rolle mehr, ob die Verfügungsbeklagte von den durch die Arbeiten der Verfügungsklägerin verbesserten Nutzungsmöglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Die erlassene einstweilige Verfügung war daher zu bestätigen. Das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil wirkt wie die ursprüngliche Verfügung und ist deshalb mit Verkündung sofort vollstreckbar.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Hans Weinkamm, Augsburg, in BAURECHT 2002, Heft 2, S. 331, 332

Eingesandt von RA Wörlen

§*§*§

TERMINE

a) Cincinnati-Austausch

Liebe Cincinnatiisten,

die Termine stehen jetzt definitiv fest, und Sie können konkret die Flüge buchen.

Besuch in Cincinnati findet die zweite Septemberwoche, also letzte Schulferienwoche statt, sprich vom Montag 9.9. bis Freitag 13.9.2002. Es empfiehlt sich schon wegen des Flugtarifes eine Nacht von Samstag auf Sonntag einzuplanen, üblicherweise hat es sich als gut erwiesen, am Samstag vorher anzureisen und am Sonntag danach abzufliegen. Eine Abreise am Freitag ist wegen der Wochenendreisen der Geschäftsleute ohnehin unpraktisch, die Flüge sind voll.

Zusagen sollten nicht zu spät erfolgen, damit unsere amerikanischen Freunde auch die Beherbergung planen können. Da nicht kalkulierbar ist, wie sich der 11. September des Vorjahres auf die Flugkapazitäten und Preise auswirken wird, rate ich zu baldigen Reservierungen.

Auch von den schon feststehenden Mitreisenden erbitte ich rein vorsorglich die Bestätigung der Flugbuchung etc. per Mail an mich, damit ich diese dann nach Cincinnati weiterleiten kann.

Der Besuch der amerikanischen Freunde in München beginnt wie üblich am Sonntag, den 16. Juni. Das Programm wird wieder online auch in der Planungsphase einsehbar sein, sobald die ersten Termine feststehen, werden wir diese im Netz einstellen.

Viele Grüße
Hans-Georg Augustinowski
Rechtsanwalt

www.augustinowski.com

Dr. Weigl & Partner
Rechtsanwälte & Steuerberater
eingetragene Partnerschaft
AG München PR 119
weitere Informationen:
www.augustinowski.de/impressum.htm

b) Anwaltverein Erlangen

Schreiben AV Erlangen, vom 18.03.2002
an RA A. Mertl

Besuch bei der Erlanger Polizei

Sehr geehrter Herr Mertl,

anstelle unseres allmonatlichen Stammtisches findet im April eine besondere Veranstaltung statt. Wir laden Sie hiermit ein zum

Besuch der Erlanger Polizei
am Montag, den 08. April 2002, 17:00 Uhr
Treffpunkt Polizeigebäude Schornbaumstraße.

Der Behördenleiter der Erlanger Polizei, Herr Polizeioberrat Blöchl, hat gerne der gemeinsamen Bitte der Erlanger Anwaltschaft und der Erlanger Richter entsprochen, uns durch sein Haus führen zu lassen und uns einen Einblick in die Tätigkeit und Möglichkeiten der Erlanger Polizei zu geben.

Wir werden die Einsatzzentrale sehen können, man wird uns die technische Ausstattung zeigen, eine DAA-Analyse (genetischer Fingerabdruck) darlegen, Einsatzfahrzeuge präsentieren und anderes mehr. Daneben gibt es selbstverständlich hinreichend Möglichkeiten zum Gespräch und zum Meinungsaustausch.

Die Veranstaltung ist vorgesehen für 1½ bis 2 Stunden. Anschließend gehen diejenigen, die noch Lust dazu haben, gegebenenfalls auf ein Glas Wein oder Bier in eine nahegelegene Gaststätte.

Da die räumlichen Kapazitäten der Erlanger Polizei für eine derartige Führung verständlicherweise nicht unbegrenzt sind, bitten wir alle Interessenten um eine - unverbindliche - Anmeldung mit dem anliegenden

Revers,

welches Sie bitte an Frau Kollegin Michaela Weiß zurückkleiten.

Die Erlanger Richterschaft und Staatsanwälte werden hierzu über die Direktorin des Erlanger Amtsgerichtes, Frau Wanke, ebenfalls eingeladen.

2. Anmeldungen zum internationalen Anwaltstreffen in Leuven vom 23. bis 26 Mai 2002 nimmt Frau Kollegin Michaela Weiß entgegen.
Tel. :09131/8851511

Fax:09131/8851555

michaela.weiss@wlk-erlangen.de

Wer kann etwas zu dem Vortrag mit dem Thema „Asylrecht und Handel mit Menschen“ beitragen?

Burkhart Eugen Birgit Schelter-Kölpfen Michaela Weiß

P.S.

Die Ergebnisse unseres Stammtisches vom 04.03.2002 zum Thema „Vereinbarungen über eine freiwillige Beschränkung der Erlanger Rechtsanwälte bei Inseraten in den Fernsprechnachrichten“ teilen wir Ihnen in dem nächsten Rundschreiben mit.

Fax 09131/8851555

Revers per Fax an Erlanger Anwaltverein
Z.Hd. Rain Michaela Weiß

info@anwaelte-erlangen.de

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Anmeldung zum Besuch der Erlanger Polizei am 08.04.2002

1.
2.
3.

c) Anwaltverein Rosenheim

RUNDSCHREIBEN
an alle Anwälte im Landgerichtsbezirk Traunstein

Fortbildungsveranstaltungen im Familienrecht nach § 15 FAO

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich habe die Fortbildungsveranstaltungen im Familienrecht für das Jahr 2002 fertig gestellt.

Ich lade Sie zu folgenden Veranstaltungen ein:

(1) 16.04.2002 von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse im Unterhaltsrecht
Referent: RiOLG Dr. Gerhardt

(2) 12.07.2001 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Die Einkommensermittlung bei Selbständigen, Freiberuflern und Gewerbetreibenden
Referent: Präsident des Amtsgerichts Stuttgart Dr. Helmut Borth

(3) 12.09.2002 von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Vermögensauseinandersetzung außerhalb des ehelichen Güterrechts (Gesamtschuldnerausgleich, Rückgewähr von Zuwendungen, Mitarbeit im Betrieb des Partners, unberechtigte Kontenabhebungen, Auseinandersetzungen mit Schwiegereltern bei gemeinsamem Hausbau usw.)
Referent: Leiter der Abteilung für Familiensachen Dr. Werner Schulz

(4) 24.10. 2002 von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Aktuelle Unterhaltsrechtsprechung
Referent: RiOLG Dr. Gerhardt

Die Veranstaltungen finden jeweils statt im **Parkhotel Crombach, Kufsteiner Strasse 2, 83022 Rosenheim** (gegenüber Sparkassenhochhaus).

Das Entgelt beträgt **40,00 EUR** pro Veranstaltung für Mitglieder eines Anwaltvereins, **70,00 EUR** pro Veranstaltung für Nichtmitglieder.

Bitte melden Sie sich zur Veranstaltung vom 16.04.2002 mit beiliegendem Revers an und fügen Sie einen Scheck über 40,00 EUR bei.

Sie erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Anton A. Mertl

ANMELDUNG an:

Anwaltverein Rosenheim e.V.
Prinzregentenstraße 6 - 8

83022 Rosenheim

RUNDSCHREIBEN

an alle Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Traunstein

Einladung zum Dialogvortrag „erfolgreiche Kommunikation“

Termin: 10. April 2002, von 18.00 bis ca. 21.00 Uhr

Ort: Panorama Cityhotel Rosenheim, Brixstraße 3

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie zu einem Grundlagenvortrag mit Herrn Dr. Braun, der gleichzeitig Kommunikationstrainer und Rechtsanwalt ist, ein; es handelt sich um ein Thema, das uns alle angeht, das wir zu beherrschen glauben, und in welchem wir doch täglich Fehler machen.

Wie oft haben wir uns über zeitraubende Gespräche mit uneinsichtigen Mandanten, die Reaktion eines Richters oder Kollegen geargert?

Haben wir uns schon einmal gefragt, warum wir mit manchen Kollegen, Mandanten, Mitarbeitern und Richtern gut zurecht kommen, mit anderen hingegen kaum oder gar nicht, und haben wir darüber nachgedacht, was dieser Umstand für unseren Umsatz, vor allem aber für unser Wohlfühlen in der täglichen Arbeit bedeutet?

Hier will uns der Referent Wege aufzeigen, Steuerungsmöglichkeiten zu erkennen und dadurch privaten Stress zu vermeiden und geschäftlichen Erfolg zu mehren.

Das „Handwerkszeug“, das er uns vorstellen will, sind unter anderem:

- die 3 Kommunikationsebenen
- das aktive Zuhören und die richtigen Fragetechniken
- der kontrollierte Dialog
- die 13 Kommunikationsmerkmale
- die 4 Persönlichkeitstypen.

Der Dialogvortrag soll uns einen Überblick über die Voraussetzungen, die Techniken und die Möglichkeiten erfolgreicher Kommunikation vermitteln.

Bitte melden Sie sich zu dieser interessanten Veranstaltung unter Beifügung eines Schecks über 30,00 € (Mitglieder der AV Rosenheim/Traunstein) oder 50,00 € (Nichtmitglieder) an bei:

Anwaltverein Rosenheim e.V.
Prinzregentenstraße 6 - 8
83022 Rosenheim

RA A. Mertl